

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Menge und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Wie steht es um den Schutz von in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Geflüchteten vor dem Coronavirus?

Anfrage der Abgeordneten Susanne Menge und Imke Byl (GRÜNE), eingegangen am 08.06.2020 - Drs. 18/6942

an die Staatskanzlei übersandt am 06.07.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 31.07.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Gemäß einem Bericht des NDR vom 03.06.2020 haben sich in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerberinnen und -bewerber in Ehra-Lessien (Landkreis Gifhorn) 19 Personen mit dem Coronavirus angesteckt. Bisher wurden 124 Personen untersucht. Alle Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft stehen unter Quarantäne. Aus der Stadt Hannover wurde der Grünen-Landtagsfraktion bereits zuvor zugetragen, dass es bisher vereinzelt Infektionsfälle mit COVID-19 bei in Gemeinschaftsunterkünften lebenden Asylbewerberinnen und -bewerbern gegeben habe.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach dem derzeit geltenden Niedersächsischen Aufnahmegesetz (AufnG) sind die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte und die Städte Hannover und Göttingen als kommunale Träger im Rahmen der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Unterbringung zuständig. Die Landkreise können zur Erfüllung dieser Aufgabe die kreisangehörigen Kommunen heranziehen (§ 2 Abs. 3 AufnG).

Der niedersächsische Landesgesetzgeber hat über die bundesrechtlichen und allgemeinen Regelungen - wie beispielsweise Asylgesetz, Aufenthaltsgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Bundesinfektionsschutzgesetz, Baurecht - hinaus keine weiteren Vorgaben gemacht, sodass es den Landkreisen und kreisfreien Städten, der Region Hannover und den gegebenenfalls herangezogenen kreisangehörigen Städten und Gemeinden hiernach obliegt, die zu gewährende Unterkunft und deren Belegung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Detail auszugestalten.

Die originäre Zuständigkeit für Maßnahmen im Bereich des Infektionsschutzes liegt bei den kommunalen Gesundheitsämtern. Diese haben die Umsetzung von notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche als Teil des Gesundheitsressorts im Rahmen der rechtlichen und sonstigen Vorgaben sowie Erkenntnissen zum Infektionsschutz - also auch für die Unterbringung von Ausländerinnen und Ausländern in Gemeinschaftsunterkünften - nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zu beurteilen und sicherzustellen.

1. Wie viele Fälle von COVID-19-Infektionen sind der Landesregierung aus Gemeinschaftsunterkünften in niedersächsischen Kommunen bekannt (bitte aufschlüsseln nach Kommune, Einrichtung, Einrichtungsgröße, Fallzahl)?

Zu der vorgenannten bestehenden Zuständigkeit der Unterbringung in Kommunen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes führt das Land keine laufenden gesonderten Erhebungen durch, so-

dass die erfragten Daten nicht unmittelbar verfügbar waren. Vor diesem Hintergrund wurden zu dieser Fragestellung 47 kommunale Kostenträger befragt. Bei der Abfrage wurden jeweils die Daten zum Stichtag 07.07.2020 als maßgeblich angesehen.

39 kommunale Kostenträger haben eine Rückmeldung erteilt. Davon teilten 30 Kommunen mit, dass in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften bislang keine COVID-19-Infektionen aufgetreten seien oder in der Kommune keine kommunalen Gemeinschaftsunterkünfte betrieben würden.

Neun kommunale Kostenträger gaben folgende Daten für die Anzahl der Fälle von COVID-19-Infektionen in Gemeinschaftsunterkünften an:

Einrichtung	Einrichtungsgröße (Anzahl der vorhandenen Plätze)	Anzahl der Fälle von COVID-19-Infektionen		Separierung in einzelnen Bereichen erfolgt		Gesamte Einrichtung unter Quarantäne gestellt	
			genesen	ja	nein	ja	nein
Aurich, Landkreis							
1) Einrichtung	50	1	1	X			X
Emsland, Landkreis							
1) Einrichtung	14	3	3	X		X	
Gifhorn, Landkreis							
1) Einrichtung	156	20	20	X		X	
Grafschaft Bentheim, Landkreis							
1) Einrichtung	48	1	1	X			X
Hannover, Landeshauptstadt							
1) Einrichtung	100	1	1	X*			X
2) Einrichtung	80	3	3	X*			X
3) Einrichtung	100	7	7	X*			X
4) Einrichtung	100	1	1	X*			X
5) Einrichtung	170	2	2	X*			X
6) Einrichtung	85	1	1	X*			X
7) Einrichtung	198	2	2	X*			X
*Hinweis: Sämtliche infizierte Personen wurden für die Dauer der Quarantäne in einer eigens dafür bereitgestellten Unterkunft separiert.							

Einrichtung	Einrichtungsgröße (Anzahl der vorhandenen Plätze)	Anzahl der Fälle von COVID-19-Infektionen		Separierung in einzelnen Bereichen erfolgt		Gesamte Einrichtung unter Quarantäne gestellt	
			genesen	ja	nein	ja	nein
Hannover, Region (ohne LHH)							
1) Einrichtung	198	1	1	X			X
2) Einrichtung	170	3	3	X			X
3) Einrichtung	85	2	2	X			X
4) Einrichtung	100	1	1	X			X
5) Einrichtung	48	3	3		X		X
6) Einrichtung	25	10	10	X			X
7) Einrichtung	100	3	3	X			X
8) Einrichtung	100	5	5	X			X
Harburg, Landkreis							
1) Einrichtung	88	1	1	X			X
2) Einrichtung	26	1	1		X	X	
3) Einrichtung	46	21	21		X	X	
4) Einrichtung	58	1	1	X			X
5) Einrichtung	47	4	4		X	X	
6) Einrichtung	100	12	12		X	X	
7) Einrichtung	138	3	3		X	X	
8) Einrichtung	43	3	3		X	X	
9) Einrichtung	58	2	2	X			X
10) Einrichtung	57	2	2		X	X	

Einrichtung	Einrichtungsgröße (Anzahl der vorhandenen Plätze)	Anzahl der Fälle von COVID-19-Infektionen		Separierung in einzelnen Bereichen erfolgt		Gesamte Einrichtung unter Quarantäne gestellt	
			genesen	ja	nein	ja	nein
11) Einrichtung	29	3	3	X			X
12) Einrichtung	57	3	3	X			X
13) Einrichtung	60	1	1	X			X
14) Einrichtung	116	5	5	X			X
15) Einrichtung	12	2	2	X			X
16) Einrichtung	120	4	4	X			X
17) Einrichtung	18	2	2	X			X
18) Einrichtung	58	2	2	X			X
Hinweis: Die einzelnen Einrichtungen sind in der Regel nur zu rund 75 % belegt.							
Lüneburg, Landkreis							
1) Einrichtung	118	1	1	X		X	
Osnabrück, Stadt							
1) Einrichtung	100	5	5	X			X
2) Einrichtung	143	3	3	X			X

2. Inwieweit informiert sich die Landesregierung (proaktiv) über das Infektionsgeschehen in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften? Gibt es diesbezüglich einen bereits etablierten Austausch zwischen dem Land und den Kommunen? Wenn ja, wie gestaltet sich dieser?

Die Zuständigkeit für die infektionshygienische Betreuung der kommunalen Gemeinschaftsunterkünfte liegt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten (Gesundheitsämter). Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind die Melde- und Übermittlungswege festgelegt. Die Gesundheitsämter übermitteln an das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) alle Fälle in pseudonomisierter Form mit einem im IfSG vorgegebenen, reduzierten Datensatz. Weiterhin ist vorgesehen, dass Einzelfälle, die in einem epidemiologischen Zusammenhang stehen, gekennzeichnet und als sogenannte Ausbrüche an das NLGA übermittelt werden. In dem reduzierten Datensatz kann u. a. auch die Art der Einrichtung angegeben werden, in der ein Ausbruch aufgetreten ist. Die Namen der Einrichtungen werden hingegen nicht übermittelt. Die Landesebene wird in erster Linie durch diese Übermittlungen über das Infektionsgeschehen in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten informiert und steht bei Bedarf für eine Beratung zur Verfügung bzw. geht aktiv auf die betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte zu.

3. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass eine zentrale Unterbringung von Asylbewerberinnen und -bewerbern in Gemeinschaftsunterkünften die Ansteckungsgefahr erhöht? Wenn ja, welche Konsequenzen leitet sie daraus ab?

Aus Sicht der Landesregierung stellt die Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln in Gemeinschaftsunterkünften eine größere Herausforderung dar als in Einzelunterkünften. Die Unterbringung von Asylsuchenden ist jedoch im Asylgesetz geregelt. In § 53 Abs. 1 AsylG heißt es: „Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.“ Auch für schutzsuchende Menschen in Gemeinschaftsunterkünften gelten die allgemeinen Standards für Prävention und Ausbruchsmanagement.

- 4. Wie kann aus Sicht der Landesregierung gewährleistet werden, dass bei bekannt geworden/bekannt werdenden COVID-19-Infektionen in Gemeinschaftsunterkünften nicht jeweils die gesamte Einrichtung präventiv unter Quarantäne gestellt wird? Welche Maßnahmen sollten die Kommunen ergreifen, um Infizierte und Kontaktpersonen von den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern für die Zeit der Quarantäne zu trennen?**

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat diesbezüglich Empfehlungen für die Gesundheitsämter zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Schutzsuchende erarbeitet: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/AE-GU/Aufnahmeeinrichtungen.html.

Aus Sicht der Landesregierung sind wesentliche Elemente eines Ausbruchsmanagements die sogenannte Kohortierung der Bewohnerinnen und Bewohner (räumliche Trennung der Corona-infizierten / Kontaktpersonen / Nicht-Fälle-Nicht-Kontaktpersonen), die Kommunikation zum Ausbruchsgeschehen, die Fallsuche und die Kontaktpersonenermittlung.

Welche Maßnahmen im Einzelnen in den kommunalen Einrichtungen ergriffen werden, entscheiden die Kommunen. Da die örtlichen Gegebenheiten sehr unterschiedlich sein können, müssen individuell sachgerechte Lösungen gefunden werden. Falls notwendig sollten gegebenenfalls Ersatzquartiere eingerichtet werden.

- 5. In wie vielen Fällen wurden kommunale Gemeinschaftsunterkünfte, in denen sich einige/alle Bewohnerinnen und Bewohner in Quarantäne befanden, von der Polizei zwecks Einhaltung der Quarantänevorschriften überwacht? In wie vielen Fällen kam es zu Verstößen?**

Seit Beginn der Pandemie wurde bisher in Niedersachsen in zwei Fällen in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften die Überwachung von Quarantäneverfügungen durch Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Rahmen der erbetenen Amtshilfe unterstützt. Zum einen hielten sich die Bewohner nicht an die vom zuständigen Gesundheitsamt angeordnete Quarantäne, zum anderen handelte es sich bei der Sammelunterkunft um mehrere Wohnblöcke in einem unübersichtlichen Gelände. Im Zeitraum der jeweiligen Unterstützungsmaßnahmen wurden der Polizei keine Verstöße gegen die Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus bekannt.

- 6. Inwieweit unterstützt das Land Kommunen bei einer (präventiven) dezentralen Unterbringung von in Gemeinschaftsunterkünften lebenden Personen, insbesondere bei Angehörigen von Risikogruppen?**

Bei der Unterbringung von Geflüchteten ist zur bestmöglichen Bewältigung der gegenwärtigen Situation eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Kommunen zwingend notwendig. Land und Kommunen stehen bei der Unterbringung von Geflüchteten vor denselben Anforderungen, Untergebrachte, Beschäftigte, Betreuende sowie die allgemeine Bevölkerung gleichermaßen vor einer Infektion zu schützen.

Verteilungen nach dem Aufnahmegesetz erfolgen derzeit lageangepasst und nur nach vorheriger Gesundheitsuntersuchung. Die Verteilungen sollen dabei möglichst gestaffelt auf Kommunen entsprechend ihrer bestehenden Aufnahmeverpflichtung oder auf solche, die ihre Bereitschaft zur Aufnahme aufgrund von bestehenden Ressourcen erklärt haben, erfolgen. Im Idealfall erfolgen Zuweisungen zwischen den in Betracht kommenden Kommunen und der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) weitgehend einvernehmlich und im Hinblick auf die vor Ort bestehenden Kapazitäten und Ressourcen.

Dabei wurden und werden zwischen einigen niedersächsischen Kommunen und der LAB NI aufgrund temporärer örtlicher Besonderheiten vorübergehend Verschiebungen von Verteilungen und Zuweisungen im Einzelfall abgestimmt.

7. Welche Vorgaben für die Kommunen gibt es seitens des Landes, welche die Versorgung von in Quarantäne befindlichen Personen in Gemeinschaftsunterkünften mit Gütern des täglichen Bedarfs sicherstellen?

Die Problematik der Versorgung von Personen in Quarantäne besteht vor allem für Menschen, die keine Angehörigen oder Bekannten in der unmittelbaren Umgebung um Unterstützung bitten können. Dies kann sowohl geflüchtete Menschen als auch deutsche Staatsangehörige betreffen. Wie in der Vorbemerkung dargestellt, liegt die originäre Zuständigkeit für Maßnahmen im Bereich des Infektionsschutzes bei den kommunalen Gesundheitsämtern. Diese stellen die Umsetzung von notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen im Rahmen der rechtlichen und sonstigen Vorgaben sowie anhand von Erkenntnissen zum Infektionsschutz nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten sicher.

In vielen Kommunen wurden darüber hinaus Hilfsprojekte in Form von Nachbarschaftshilfen oder Lieferservices für Personen in Quarantäne oder auch Personen, die einer Risikogruppe angehören, organisiert. Auch können Feuerwehren und das Technische Hilfswerk bei der notwendigen Versorgung unterstützen. Die Art und Ausgestaltung der Unterstützung muss je nach den örtlichen Begebenheiten auf kommunaler Ebene organisiert werden. Die Versorgung von in Quarantäne befindlichen Personen kann somit in Niedersachsen insgesamt gewährleistet werden.

8. Wird die Landesregierung die bekannt gewordenen Fälle zum Anlass nehmen, die existierenden Musterhygienepläne für kommunale Gemeinschaftsunterkünfte im Hinblick auf die Gefahrenlage durch das Coronavirus anzupassen? Wenn ja, in welcher Form?

Der Musterhygieneplan für Gemeinschaftseinrichtungen (siehe: https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/gesundheitschutz_von_asylsuchenden_fluchtlingen/hygiene_in_gemeinschaftseinrichtungen/gesundheitschutz_von_asylsuchenden_fluchtlingen-138110.html) kann den Verantwortlichen der betreffenden Einrichtung als Vorlage dienen, einen individuell gestalteten Hygieneplan nach den eigenen Erfordernissen und Gegebenheiten zu erstellen. In ihm sind die wesentlichen Aspekte auch zum Infektionsschutz aufgeführt.

Für die Einrichtungen der Landesaufnahmebehörde gibt es einen im Juni 2020 aktualisierten Rahmenhygieneplan sowie gesonderte Corona-Schutzmaßnahmen (Stand Mai 2020).

Spezifische Aspekte hinsichtlich der Hygiene bei einer Gefahrenlage durch das SARS-CoV-2 sind in den Empfehlungen des RKI für die Gesundheitsämter zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Schutzsuchende (s.o.) unter „Präventionsmaßnahmen - Kontaktreduktion und Schutzverhalten“ berücksichtigt.